OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601913/20/WP

Datum:
Linz, 12. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, K, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 18. April 2017, GZ: VerkR96-9007-2016, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 18. April 2017 wird dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er sei am 9. November 2016 um 14:10 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis, Hauptplatz 42 in Fahrtrichtung Unterer Hauptplatz als Lenker eines LKW mit näher bezeichnetem amtlichen Kennzeichen mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden. In weiterer Folge habe er folgende Verwaltungsübertretungen begangen: (1) Sie haben ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten (2) Sie haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO sowie eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO begangen, weshalb über ihn Geldstrafen in der Höhe von 250 Euro sowie 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von 115 respektive 92 Stunden verhängt wurden.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Begründend bringt der Bf im Wesentlichen vor, es läge kein Verkehrsunfall vor, weshalb schon aus diesem Grund das Straferkenntnis ersatzlos zu beheben sei. Darüber hinaus hätte der Bf – unterstellte man einen Verkehrsunfall – diesen jedenfalls weder akustisch, visuell noch kinetisch wahrnehmen können („kein fahrlässiges Nichtwissen“). Der Bf beantragt abschließend die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses.

3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. August 2017 bestellte das Landesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 18. Dezember 2017 einen nichtamtlichen kraftfahrtechnischen Sachverständigen und beauftragte diesen mit der Erstellung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens, insbesondere zum Beweisantrag des Bf. Am 22. Februar 2018 erstatte der Sachverständige sein schriftliches Gutachten, das im Anschluss den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde und im Zuge der (fortgesetzten) öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. April 2018 erörtert wurde.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Der Bf stellte das Kraftfahrzeug der Marke Mercedes Sprinter, amtliches Kennzeichen x, am 9. November 2016 um ca 14:10 Uhr vor dem Haus Hauptplatz 42, Ried im Innkreis, in zweiter Spur neben dem in erster Spur abgestellten Fahrzeug der Marke Opel Astra, amtliches Kennzeichen x, ab [Aussage der Zeugin, Tonbandprotokoll, Seite 1f, ON 7ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Der Abstand zum in erster Spur abgestellten Fahrzeug betrug weniger als 15 Zentimeter [Gutachten des kraftfahrtechnischen Sachverständigen, Seite 3, ON 14 sowie dessen Gutachtensergänzung, Tonbandprotokoll, Seite 4f, ON 19 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Beim Wegfahren aus der Abstellposition drehte der Bf zunächst das Radio auf, blickte in den rechten Außenspiegel, dann in den linken Außenspiegel und fuhr mit einem leichten Lenkmanöver nach links aus seiner Standposition los [Aussage der Zeugin, Tonbandprotokoll, Seite 1f, ON 7ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Gutachten des kraftfahrtechnischen Sachverständigen, Seite 3, ON 14 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Aussage des Bf, Tonbandprotokoll, Seite 4, ON 19 des verwaltungsgerichtlichen Aktes (hinsichtlich Radio, Spiegelblick, Anfahrt)].

1.3. Beim Anfahren kam es zu einer Streifung des Fahrzeuges des Bf mit dem in erster Spur abgestellten Fahrzeug. Dabei ist der Spiegel des in erster Spur abgestellten Fahrzeuges an der Außenkante gebrochen, das Glas zersplittert und löste sich das Spiegelgehäuse [Lichtbildbeilage zum Unfallbericht vom 21. November 2016 im verwaltungsbehördlichen Akt (zum Schadensbild); Gutachten des kraftfahrtechnischen Sachverständigen, Seite 3f, ON 14 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Die Krafteinwirkung auf das Fahrzeug des Bf durch die Beschädigung des Spiegels war so gering, dass es zu keiner merkbaren Erschütterung des Fahrzeuges kam. Eine kinetische Bemerkbarkeit lag nicht vor [Gutachten des kraftfahrtechnischen Sachverständigen, Seite 5, ON 14 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Der Bf hielt nach der Streifkollision sein Fahrzeug nicht an und setzte die Fahrt unvermittelt fort [Aussage der Zeugin, Tonbandprotokoll, Seite 1f, ON 7ad des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zeit und Ort des verfahrensgegenständlichen Vorfalls ergaben sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

2.2. Im Zuge des Beweisverfahrens wurde die Zeugin vernommen und machte diese einen glaubwürdigen Eindruck. Auch die intensive Befragung der Zeugin durch den rechtsfreundlichen Vertreter des Bf vermochte die Glaubwürdigkeit der Zeugin nicht erschüttern, zumal die Zeugin in ihren Schilderungen konsistent blieb und glaubwürdig darlegte, warum sie sich an einzelne Umstände nicht mehr im Detail erinnern könne. Darüber hinaus bot das Beweisverfahren keinerlei Anhaltspunkt, dass die – am Verkehrsunfall völlig unbeteiligte – Zeugin nicht wahrheitsgemäß aussagen würde, zumal sie mit der Anzeige bei der Polizei und je einer Zeugenaussage vor der belangten Behörde und dem erkennenden Gericht auch erhebliche Mühen auf sich nahm. Demgegenüber verantwortete sich der Bf im Laufe des Verfahrens unterschiedlich. Im Besonderen wurde vom Bf einerseits ausgeführt, er habe sein Fahrzeug mit entsprechendem Sicherheitsabstand vom in erster Spur abgestellten Fahrzeug abgestellt, andererseits habe er aber den Abstand zwischen den Fahrzeugen nicht näher überprüft. Allerdings gibt der Bf in der Folge wiederum an, beim Anfahren in den rechten Außenspiegel geblickt zu haben; dabei hätte er aber gerade den Abstand erkennen können. Insgesamt wirkte die Aussage des Bf in sich nicht konsistent und änderte sich seine Verantwortung im Zuge des Verfahrens mehrmals. Insgesamt war vor diesem Hintergrund der Wahrnehmung der Zeugin Glauben zu schenken.

2.3. Widersprüche ergaben sich somit im Hinblick auf die Verantwortung des Bf, der einerseits behauptet, nicht zu nahe am – in erster Spur abgestellten – Fahrzeug gestanden zu sein und andererseits vermeint, die Streifkollision – die er nicht substantiell bestreitet – weder visuell, auditiv noch kinetisch wahrgenommen zu haben. Das Tatsachenvorbringen des Bf steht damit aber – jedenfalls hinsichtlich der Abstellposition – in Widerspruch zur Aussage der Zeugin und den daraus folgenden gutachterlichen Schlüssen des kraftfahrtechnischen Sachverständigen:

Fest steht, was der Bf auch nicht weiter bestreitet, dass es bei einem Abstand zwischen dem Fahrzeug des Bf und des in erster Spur abgestellten Fahrzeuges von mehr als 20 Zentimeter, auch unter der Annahme, dass der Bf bei der Anfahrt leicht nach links ausgeschwenkt hat, zu keiner Kollision zwischen den Fahrzeugen gekommen wäre. Zu einer derartigen Kollision wäre es nur bei einem starken Ausschwenken nach links gekommen, wofür allerdings das Beweisverfahren keinen Anhaltspunkt bietet.

Die Zeugin, an deren Glaubwürdigkeit der erkennende Richter keinen Zweifel findet, hat – was der Bf lediglich unsubstantiiert bestreitet – im Zeitpunkt der

Anfahrt des Fahrzeuges des Bf ein lautes Geräusch [„hörte ein lautes Knacksen, Krachen, wie wenn etwas brechen würde“] wahrgenommen und sah gleichzeitig einen Gegenstand durch die Luft fliegen und am Boden auftreffen. Die Zeugin konnte diesen Gegenstand im Anschluss als Plastikabdeckung des Spiegels des Fahrzeuges des Unfallgegners identifizieren. Gestützt wird diese Aussage durch das Gutachten des kraftfahrtechnischen Sachverständigen, der aufgrund des Schadensbildes und der sonstigen Umstände zu dem Schluss gelangt, dass der „Eindruck der Zeugin [...] die aus ihrer Sitzposition die Berührung selbst nicht sehen konnte wohl aber das Wegspringen des Spiegelgehäuses was natürlich ein deutliches Geräusch erzeugt, [...] mit einem Streifen des Fahrzeuges [des Bf] gut in Übereinstimmung zu bringen [ist]“. Für den erkennenden Richter steht daher – aufgrund der stimmigen Aussage der Zeugin – fest, dass es zu einer Streifkollision zwischen dem Fahrzeug des Bf und dem in erster Spur abgestellten Fahrzeug gekommen ist.

Aus dieser Feststellung ergibt sich auf Grundlage des Gutachtens des kraftfahrtechnischen Sachverständigen zwingend, dass der Abstand zwischen dem Fahrzeug des Bf und dem in erster Spur abgestellten Fahrzeug weniger als 15 Zentimeter betrug, andernfalls es – eingedenk eines bloß leicht nach links ausschwenkenden Abfahrmanövers – zu keiner Streifkollision zwischen den beiden Fahrzeugen gekommen wäre.

2.4. Zum verbliebenen Beweisantrag des Bf (Der Beschwerdeführer beantragt ausdrücklich die Durchführung einer Stellprobe am Unfallort in Ried im Innkreis, Hauptplatz, vor dem Geschäft F (Hauptplatz 42) zum Beweise dafür, dass er mit seinem Fahrzeug keineswegs nur wenige Zentimeter neben den ganz rechts geparkten PKW Wieser stand, zum weiteren Beweise dafür, dass er bei geschlossenem Fahrzeug und laufendem Motor bzw. eingeschaltetem Radio dieses Geräusch (Berührung des Spiegels mit dem Schanier) der Bordwand des Mercedes hinter der Hinterachse akustisch nicht wahrnehmen konnte.) führt der kraftfahrtechnische Sachverständige – mit näherer Begründung – aus, dass „eine Stellprobe an Ort und Stelle keine genaue Rekonstruktion zulassen würde“ [Verhandlungsprotokoll, Seite 3, ON 19 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Zudem ist das beantragte Beweismittel (Stellprobe) vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen (Punkt 2.3.) und den Ausführungen des kraftfahrtechnischen Sachverständigen nicht geeignet, zum intendierten Beweisergebnis zu gelangen. Auf den zweiten Teil des Beweisantrages („Geräuschsituation“) brauchte im Lichte der rechtlichen Beurteilung nicht weiter eingegangen werden. Der Beweisantrag war daher abzuweisen.

3. Die mündliche Verkündung der Entscheidung (§ 47 Abs 4 VwGVG) konnte nicht unmittelbar nach Schluss der Verhandlung erfolgen, da der Bf im Zuge der Verhandlung – ohne vorbereitenden Schriftsatz – aus seiner Sicht einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ins Treffen führte, die vom

Verwaltungsgericht zu berücksichtigen war. Zudem stellte der Bf seinen – in der mündlichen Verhandlung gestellten – Beweisantrag im Lichte dieser Judikatur, weshalb ein Abspruch über den Beweisantrag nicht unmittelbar in der Verhandlung erfolgen konnte. Die Entscheidung hatte daher schriftlich zu ergehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten (lit a) sowie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (lit c). Gemäß Abs 5 par cit haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen [...] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

1.2. Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, [...].

1.3. Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a par cit bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, [...]

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit a und des Abs 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417; VwGH 20.2.1991, 90/02/0148).

2.2. Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht den Eintritt eines Schadens (kaputter Spiegel) – was der Bf auch nicht substantiell bestreitet – unzweifelhaft ergeben. Fest steht zudem, dass der Bf – da er nach eigener Angabe den Verkehrsunfall nicht bemerkte – nicht sofort anhielt, sondern seine Fahrt fortsetzte. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

2.3. In subjektiver Hinsicht steht jedenfalls in Zweifel, ob der Bf den Verkehrsunfall bemerkte, zumal der kraftfahrtechnische Sachverständige hinsichtlich der kinetischen und auditiven Bemerkbarkeit von einer bloß geringen Wahrscheinlichkeit ausgeht. Dies kann in rechtlicher Hinsicht allerdings dahingestellt bleiben, da von einem Fahrzeuglenker, der sein Kraftfahrzeug in besonders geringen Abstand (weniger als 15 Zentimeter) in zweiter Spur neben einem anderen Kraftfahrzeug abstellt, zu verlangen ist, dass er beim Abfahrmanöver den (geringen) Abstand zum abgestellten Fahrzeug beobachtet, um insbesondere eine Streifkollision zu vermeiden, zumal bei einem Fahrzeug wie demjenigen des Bf mit einem (zumindest geringen) Ausscheren des Hecks zu rechnen ist. Indem der Bf diese gehörige Sorgfalt unterließ und damit den von ihm verursachten Verkehrsunfall nicht bemerkte, ist ihm sein objektiv rechtswidriges Handeln auch subjektiv vorzuwerfen.

2.4. Soweit der Bf auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 07.09.1988, 88/18/0093, verweist, so ist daraus für das gegenständliche Verfahren nichts zu gewinnen, da die Entscheidung zu § 23 StVO (Halten und Parken) ergangen ist. Das Verwaltungsgericht vermag nicht zu erkennen, inwieweit die Frage, ob es sich um ein komplexes oder nicht komplexes Fahrmanöver handelt, im Lichte des § 4 StVO von Bedeutung ist. Auch die aus dieser Entscheidung gewonnene Erkenntnis der Notwendigkeit einer Stellprobe kann aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts vor dem Hintergrund einer gänzlich unterschiedlichen Sach- und Rechtslage nicht nachvollzogen werden.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Die belangte Behörde hat den Milderungsgrund der Unbescholtenheit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt. Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung zudem fahrlässiges Handeln unterstellt und die von der verletzten Norm geschützten Rechtsgüter ausdrücklich berücksichtigt. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts ist überdies ins Kalkül zu ziehen, dass, wäre der Unfall nicht von einem anderen Verkehrsteilnehmer beobachtet und gemeldet worden, so wäre der Geschädigte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu dem ihm zustehenden Schadenersatz gekommen. Wenngleich sich die Strafhöhe zu Spruchpunkt II. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses im Lichte einer Ersttat im oberen Bereich befindet, so kann das Landesverwaltungsgericht der Strafbemessung durch die belangte Behörde insgesamt nicht entgegentreten.

4. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ist für das Beschwerdeverfahren der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens mit 20% der verhängten Strafe zu bemessen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Die Kosten des Strafverfahrens (Barauslagen) werden mit gesonderter Entscheidung vorgeschrieben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zur Übertretung gemäß §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der – in der Entscheidung zitierten – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Der konkreten Würdigung eines – strittigen – Sachverhalts vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie

gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zur Übertretung gemäß §§ 4 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 2 lit a StVO:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der – in der Entscheidung zitierten – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Der konkreten Würdigung eines – strittigen – Sachverhalts vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil